#### Amtliche Bekanntmachung Hansestadt Osterburg (Altmark)

-	Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)	Seite 5
-	Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis sowie Ausleihgebühren für bewegliches Vermögen	Seite 6-8
-	Mitteilung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächen- bereinigungsgesetz	Seite 9
_	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	Selle 9
	maligen Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 10
	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	OCILO 10
	maligen Gemeinde Ballerstedt sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 10
_	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	CONO 10
	maligen Gemeinde Düsedau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 10
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	
	maligen Gemeinde Erxleben sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 10
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	
	maligen Gemeinde Flessau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 10
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	
	maligen Gemeinde Gladigau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 10
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	
	maligen Gemeinde Königsmark sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 11
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	
	maligen Gemeinde Krevese sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 11
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	
	maligen Gemeinde Meseberg sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 11
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	0-11- 44
	maligen Gemeinde Rossau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 11
-	Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehe-	C=H= 44
	maligen Gemeinde Walsleben sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA	Seite 11 Seite 12
-	Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der "BAB 14 Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis	Seite 12 Seite 13
-	Wahlbekanntmachung Wahllokale	Seite 13 Seite 14
-	Hanneral II mindring Hannerale	OCILO 14

#### Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)

-Einrichtungssatzung-

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3, Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.Oktober1993 (GVBI. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBI. LSAS. 238, 239) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSAS 190) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 23.06.11 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### § 1 Änderungen

Die Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 21.10.2010 wird im § 3, Abs. 2; § 5, Abs. 3; § 6, Abs. 3; § 11; § 12, Abs. 3; § 14, Abs. 2; § 15, Abs. 3 sowie im § 18, Abs. 2 geändert und erhält folgenden Wortlaut:

#### 9 3 Organisation und Gliederung der Feuerwehr

(2) Die Stadtfeuerwehr und die Ortsfeuerwehren gliedern sich in folgende Abteilungen:
 e) Abteilung für rückwärtige Dienste

### § 5 Einsatzabteilung der Feuerwehr

(3) Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits in einer anderen Feuerwehr aktiv tätig war. Diese Bewerber werden als Feuerwehrmann-Anwärter bzw. mit dem bereits erworbenen Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen, wenn die entsprechenden Ausbildungsnachweise vorgelegt werden.

### § 6 Alters- und Ehrenabteilung, Abteilung für rückwärtige Dienste

- (3) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtfeuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung dem Ortswehrleiter bzw. dem Leiter der Stadtfeuerwehr.
- (5) In der Abteilung für rückwärtige Dienste kann mitwirken, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und gesundheitlich geeignet ist. Die Abteilung für rückwärtige Dienste unterstützt die Abteilungen Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr sowie die Einsatzabteilung. Des Weiteren obliegt der Abteilung für rückwärtige Dienste die Versorgung bei Einsätzen und Ausbildungsdiensten.
- (6) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr bzw. der Stadtfeuerwehr untersteht die Abteilung für rückwärtige Dienste dem Ortswehrleiter bzw. dem Leiter der Stadtfeuerwehr.
- (7) Die Zugehörigkeit zur Abteilung für rückwärtige Dienste endet durch den Wechsel in eine andere Abteilung oder durch den Verlust der Mitgliedschaft.

## § 11 Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr

(7) gestrichen

#### § 12 Verfahren zum Ausschluss aus der Feuerwehr

(3) Das Ausschlussverfahren erfolgt auf der Grundlage des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung. In dem Verfahren ist der Stadtwehrleiter anzuhören. Bei Einlegung eines Widerspruches ruht die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) bis zur Klärung desselben.

# § 14 Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden

- (2) Darüber hinaus können auf Vorschlag des Stadtwehrleiters, des Leiters der Stadtfeuerwehr und der Ortswehrleiter zeitweilig oder dauerhaft Funktionsbeauftragte durch den Stadtwehrleiter mit Zustimmung des Bürgermeisters der Hansestadt Osterburg (Altmark) eingesetzt werden:
  - a) Schriftführer,
  - b) Versorgung und Logistik,
  - c) Sprecher der Altersabteilung.

### § 15 Stadtwehrleiter, Leiter der Stadtfeuerwehr und Ortswehrleiter

 Der Vertreter im Amt des Stadtwehrleiters ist, sofern nicht anders bestimmt, der Stellvertreter in Reihenfolge der Auflistung nach Absatz 2.

# § 18 Mitgliederversammlung der Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt alle dienstlichen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark), soweit nicht andere Organe zuständig sind. Auf der letzten Wehrleiterdienstberatung des alten Jahres gibt der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das abgelaufene Jahr.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.01.2011in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 24.06.2011

Hartmuth Raden Bürgermeister



# Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis sowie Ausleihgebühren für bewegliches Vermögen (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zuletzt gültigen Fassung und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) - Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 23.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nachfolgend Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Hansestadt Osterburg (Altmark) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Gebührentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind.

#### § 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Die Festsetzung von Gebühren nach dieser Satzung bestimmt sich nach dem Verwaltungsaufwand.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, ist für jede Verwaltungstätigkeit gesondert eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

### § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10 bis 500 Euro.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. mündliche Auskünfte
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kasse
  - Verwaltungstätigkeiten, welche die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
  - 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  - Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde des Landes, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - 6. Maßnahmen der Amtshilfe
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

#### § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und bei sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu erstatten. Auslagen sind nicht Bestandteil der in dieser Satzung enthaltenen Gebühren und Rechtsbehelfsgebühren. Auslagen hat der Gebührenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Abs. 1 gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist und die Höhe der Auslagen 5,00 € überschreitet.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Stadt zugestellt, werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
  - 2. Kosten für Telefongespräche, Telefax und Internet,
  - 3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
  - Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten nach geltendem Bundesreisekostenrecht.
  - 6. finanzielle Aufwendungen, die der Hansestadt Osterburg (Altmark) durch andere Behörden oder Personen durch deren Tätigkeit in Rechnung gestellt werden.
  - 7. Kosten für die Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  - Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehen Sätzen.

#### § 7 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet:
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  - 2. wer die Gebühren durch eine der Stadt gegenüber abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 8 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Verwaltungstätigkeit.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Verursachung der tatsächlichen Kosten.

#### § 9 Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshendlungen und sonstige Verweltungstätigkeiten k\u00f6nnen von der vorhengen Zahlung der Geb\u00fchren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Geb\u00fchrenvorschusses abh\u00e4ngig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endg\u00fcltige Geb\u00fchrenschuld \u00fcbersteigt, ist er mit Festsetzung des Bescheides zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBI. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

#### § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutan würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

#### § 12 Gleicheteilung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gemäß § 9 Abs. 1 des GÄV vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung die bislang bestehende Verwaltungskostensatzung der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Osterburg ihre Gültigkeit.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 24.06.2011

Hartmuth Raden Bürgermeister



# Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung (§ 2) der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 23.06.2011

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
Α	Aligemeine Verwaltungskosten	
1	Abschriften und Ausfertigungen	
1.1	Abschriften und Ausfertigungen, soweit sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden kann je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	5,00

1.1.2	im Format D	DIN A4	10,00
1.1.3	in größeren wie z.B. Fre	Formaten oder bei schwierigen Abschriften, emdsprachliche oder wissenschaftliche Texte und Tabellen	50,00
2	Fotokopien, Licht	pausen, Drucke, Datenträger	
2.1		htpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A4	
2.1.1	je Seite		1,00
2.2		htpausen, schwarz-weiß bis zum Format DIN A3	
2.2.1	je Seite		2,00
2.3	Vervielfältigungen r bei einer Auflage	nit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 4	
2.3.1	je Seite		1,00
2.4	Erstellen von Dater	nträgern (Disketten, CD's, DVD's) je Stück	5,00
2.5	Einscannen - pro S		1,50
2.6		gerätes – pro Seite (Format A4)	1,00
3	Amtliche Beglaub	igungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen		
3.1.1	je Seite der Erstausfertigung		5,00
3.1.2	je Seite der	Mehrausfertigung	2,50
3.2	Beglaubigungen vo	n Unterschriften oder Handzeichen	5,00
3.3	Ausstellung von Be	scheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	4,00
4	Akteneinsicht/Akt	enüberlassung	
4.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängi- gen Verfahrens		
4.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss		10,00
4.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage		5,00
4.2	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage		5,00
4.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren		15,00
5	Auskünfte		
5.1	schriftliche Auskün	fte nach Aufwand jede angefangene Stunde	10,00
1		maximal	50,00
5.2	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung, für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen sowie für wissenschaftliche Arbeiten		
5.2.1	Grundgebühr		10,00
5.2.2	zzgl. je angefangene Seite		
6	Ausleihgebühren für sonstiges bewegliches Vermögen		
:	Gruppe A:	Kindertagesstätten, Schulen der Hansestadt Osterburg (Altmark) und sonstige Einrichtungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)	
	Gruppe B	Gemeinnützige Einrichtungen und Vereine, Kirchen und Bildungsstätten anderer Träger, ortsansässige Banken	

6.1	Podest	
	Gruppe A	0,00
	Gruppe B	30,00
6.2	Holzhütte klein	
	Gruppe A	0,00
	Gruppe B	20,00
6.3	Holzhütte groß	
	Gruppe A	0,00
	Gruppe B	30,00
7	Gebühren für die Verwendung des Stadtwappens	
7.1	Gemeinnützige Vereine	0,00
7.2	Gewerbliche Nutzung	25,00
В	Besondere Verwaltungskosten	
8	Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgschaftsbetrag in Höhe von 5.000,00 Euro	15,00
8.1.2	für jede weitere angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
8.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	2,00
8.3	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2.00
8.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	2,50
8.5	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachfor-	2,50
6.5	schung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutge- schrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist	10,00
8.6	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Gewerbeanmeldungen	5,00
8.7	Bescheinigung über gezahlte Kinderbetreuungskosten	2,50
8.8	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr	10,00
9	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	5,00
9.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,50
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 7.1. und 7.2. fallen	15,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB5	
9.4.1	für ein Grundstück	10,00
9.4.2	für zwei bis zehn Grundstücke	20,00
9.4.3	für 11 bis 30 Grundstücke	30,00

9.4.4	für mehr als 30 Grundstücke	50,00
9.5	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen pro abgegebener Seite	0,25
9.6	Beitragsbescheinigungen – für jede Ausfertigung	3,00
9.7	Erschließungsbescheinigungen – für jede Ausfertigung	3,00
9.8	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	25,00
9.9	Auszüge aus Bauleit- oder Flächennutzungsplänen	
9.9.1	Format A4	1,50
9.9.2	Format A3	2,00
9.10	Genehmigung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	
9.11	Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	30,00
9.12	Erteilung von Genehmigungen nach der gültigen Baumschutzsatzung	19,00
10	Archiv	
10.1	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
10.2	schriftliche Auskunft aus Urkunden, Büchern und alten Akten je Seite	10,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	2,50
10.3	Benutzung des Archivs	
10.3.1	für einen Tag	5,00
10.3.2.	für eine Woche	15,00
10.3.3	für längere Zeit bis zu einem Monat	50,00
10.4	Beglaubigungen aus dem Archivgut	
10.4.1	je Erstausfertigung des Dokuments	5,00
10.4.2	je Mehrausfertigung des Dokuments	2,50
10.5	Anfertigung von Kopien (schwarz-weiß) aus Archivunterlagen (Büchern, Akten,	
	Urkunden usw.)	
10.5.1	je Seite bis zum Format A4	1,00
10.5.2	je Seite bis zum Format A3	2.00
	Handelt es sich um Kopien, die mit einem besonderen Aufwand gefertigt werden, bzw. um vorlagen, die einer besonderen Sorgfalt bedürfen (Archivalien mit einem Alter von über 50 Jahren), wird ein Zuschlag von 100 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schamhorststr. 89 39576 Stendal (Sonderungsbehörde)

Stendal, den 21.07.2011

Telefon: Zentrale 03931/252 0 Durchwahl

03931/252 403 03931/252 499

Fax: E-mail: flaechenmanagement.stendal@

lvermgeo.sachsen-anhalt.de

#### Mittellung zum Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. 20725/2007 Teilverfahren 20613/2008 Auslegung des Sonderungsplanentwurfes

In der Gemeinde: Hansestadt Osterburg (Altmark) Gemarkung: Osterburg Flur: 11

Flurstücke: 1010/6, 973/48

Bezeichnung: B 189 Osterburg

ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG) vom 20, Dezember 1993 (BGBI, I S. 2182, 2215) in Verbindung mit dem Gesetz zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken (Verkehrsflächenbereinigungsgesetz - VerkFlBerG) vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I. S. 2716) eingeleitet worden. Hierdurch sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken privater Eigentümer bereinigt werden, die zwischen dem 09.05.1945 und dem 02.10.1990 durch die öffentliche Hand in Anspruch genommen wurden.

Der Entwurf des Sonderungsplanes sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen liegen

#### vom 01.09.2011 bis 30.09.2011

in den Dienstreumen der Sonderungsbehörde aus.

Die Einsicht ist während folgender Zeiten möglich:

Montag, Mittwoch, Donnersteg, Freitag 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Dienstag

Die Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach telefonischer Absprache ebenfalls möglich.

Das betroffene Gebiet ist in der beigefügten Karte gekennzeichnet.

Alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück können innerhalb des o.g. Zeitraumes den Entwurf des Sonderungsplanes sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen erheben.

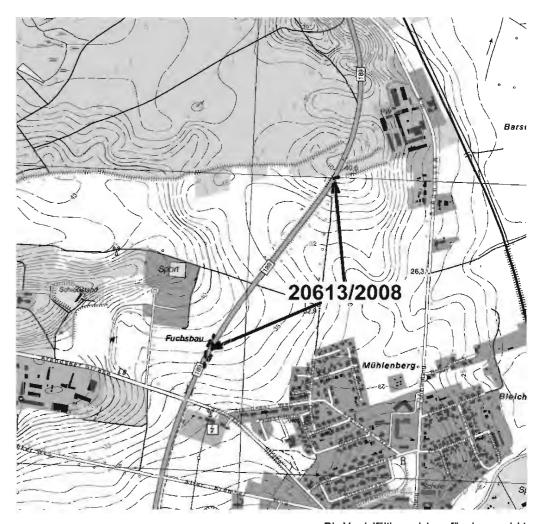
Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

gez. Björn Hoffmann

#### Auszug aus der Topographischen Karte 1:10.000

Grenze des Verfahrensgebietes



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs.5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformations-gesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBI. LSA S.718)

# Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GOLSA erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gernacht.

Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, dem 10.08.2011

Detlef Kränzel amtierender Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Ballerstedt mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef Kränzel amtierender/Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Düsedau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Düsedau für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Amtliche Bekanntmachung Seite 10

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Düsedau mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef/Kränzel amtierender Bürgermeister

Detlef/Kränzel amtierender Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Erxleben sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Erxleben für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Erxleben mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef Kränzel amtierender Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Flessau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSAS. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Flessau für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Flessau mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef/Kränzel amtierender Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Gladigau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Gladigau für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Gladigau mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

# Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Königsmark sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Königsmark für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Königsmark mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef Kränzel amtierender Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Krevese sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Krevese für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Krevese mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef Kränzel amtierender/Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Meseberg sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Meseberg für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Meseberg mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef/Kränzel amtierender Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Seite 11

# Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Rossau sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der ehemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Rossau für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GOLSAerteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Rossau mit Rechenschaftsbencht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef Kränzel amtierender Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Osterburg (Altmark) über die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Walsleben sowie über die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA

Aufgrund des § 170 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSAS. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) als Rechtsnachfolger der éhemaligen Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 05. Mai 2011 folgendes beschlossen:

Der Stadtrat stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2009 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 42 GemHVO fest.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung der ehemaligen Gemeinde Walsleben für das Haushaltsjahr 2009 wird die Entlastung gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA erteilt.

Bekanntmachung
Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Jahresrechnung 2009 der ehemaligen Gemeinde Walsleben mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 01.09.2011 bis 09.09.2011 im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, Zimmer 112 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterburg, den 10.08.2011

Detlef/Kränzjel

amtierender Bürgermeister

#### Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der "BAB 14 – Verkehrseinheit 2.1 nördlich Anschlussstelle Uenglingen bis Anschlussstelle Osterburg" in den Städten Stendal, Osterburg und Bismark sowie in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, (Straßenbaubehörde) hat für das o. g. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ballerstedt, Belkau, Borstel, Erxleben, Groß Schwechten, Häsewig, Krumke, Neuendorf am Speck, Osterburg, Peulingen, Rochau, Schemikau, Schinne, Stendal und Storbeck beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

#### vom 5. September 2011 bis 4. Oktober 2011

während der Dienststunden Mo; Mi und Do von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr

Die von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr Fr von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Beratungsraum, Zimmer 212, mittlere Etage

Ernst - Thälmann - Straße 10

39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

 Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 18. Oktober 2011, bei der Anhörungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) oder bei der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der
  - a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzvereinigungen
  - sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

 Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 Satz 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG).

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 7. Vom Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger der Straßenbaulast gemäß § 9a Abs. 6 FStrG ein Vorkaufsrecht zu.
- 8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
  - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG notwendigen Angaben enthalten und
  - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG ist.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 31.08.2011

Kränzel \
Amt /Bürgenmeister

#### Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

# für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 16. Oktober 2011

1. Das Wählerverzeichnis für die Hansestadt Osterburg (Altmark)

kann in der Zeit vom 22.09.2011 bis 01.10.2011

während der Dienststunden im Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) am

Donnerstag, dem 22.09.2011
Freitag, dem 23.09.2011
Samstag, dem 24.09.2011
Montag, dem 26.09.2011
Dienstag, dem 27.09.2011
Mittwoch, dem 28.09.2011
Donnerstag, dem 29.09.2011
Ponnerstag, dem 30.09.2011
Von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr von 09:00 – 12:00 Uhr von 09:00 – 12

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs.2 KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird mit automatisiertem Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens bis zum 30.09.2011 bis 12:00 Uhr, im Rathaus, Einwohnermeldeamt, Kleiner Markt 7, in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21.09.2011** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
  - 4.1. die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
    - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhalten.
    - b) wenn sie die Wohnung nach dem 11.09.2011 in einen anderen Wahlbezirk verlegen.
    - wenn sie aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwienigkeiten aufsuchen können;

- 4.2. die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
  - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,
  - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
- 4.3. Wahlscheine k\u00f6nnen von den in das W\u00e4hlerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 14.10.2011, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde m\u00fcndlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstabe a bis b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr,** stellen.

- Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Beeinträchtigung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - a) einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - o) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 17:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 17.08.2011

Evelin Schulz

Gemeindewahlleiter

#### Wahlbekanntmachung

1. Am 16. Oktober 2011 findet in der Hansestadt Osterburg (Altmark) die

#### Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters

statt.

Die Wahl dauert von 9:00 bis 17:00 Uhr.

Der Termin einer etwa notwendig werdenden Stichwahl für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister ist der 06.11.2011 von 9:00 bis 17:00 Uhr.

 Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist in 13 Wahlbezirke eingeteilt und richtet dazu folgende Wahllokale ein:

Wahlbezirk 01: Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau Wahlraum: DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1

Wahlbezirk 02: Osterburg

Wahlraum: Linden-Sporthalle, Lindenstraße 16

Wahlbezirk 03: Osterburg

Wahlraum: Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Str. 50

Wahlbezirk 04: Ballerstedt

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20

Wahlbezirk 05: Düsedau

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33

Wahlbezirk 06: Erxleben

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3

Wahlbezirk 07: Flessau

Wahlraum: Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5

Wahlbezirk 08: Gladigau

Wahlraum: Vereinshaus, Alte Schule, Schulstraße 9

Wahlbezirk 09: Königsmark

Wahlraum: Kindergarten, Hauptstraße 12

Wahlbezirk 10: Krevese

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4

Wahlbezirk 11: Meseberg

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13

Wahlbezirk 12: Rossau

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24

Wahlbezirk 13: Walsleben

Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

- In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21.09.2011 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.
- 4. Stimmabgabe

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die im Wahlbereich zugelassenen Bewerberinnen/Bewerber die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils **ein** Feld für jede Bewerberin/Bewerber zur Kennzeichnung.

4.1 Jede wählende Person hat für die Wahl des Bürgermeisters eine Stimme.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl des Bürgermeisters auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen des Feldes oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will. Sie kann nur einer Bewerberin oder einem Bewerber eine Stimme geben.

Es darf insgesamt nicht mehr als eine Stimme auf dem Stimmzettel sein, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

- Die w\u00e4hlende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes \u00fcber ihre Person auszuweisen.
- Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Wahllokal abgeben.
- 7. Inhaber von Wahlscheinen können an der Wahl im Wahlbereich,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlbereiches oder
  - 2. durch Briefwahl

teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht.
  - Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden.
- 8. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
- 10. Stichwahl

Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein (§ 18 Abs. 3 Satz 2 KWG LSA). Eine Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl erfolgt nicht. Da die Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl bei der Stimmabgabe im Wahllokal abgegeben werden muss, entfällt die Wahlbenachrichtigung für die Stichwahl.

Sollte ein Wahlberechtigter für die erste Wahl einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen anfordern und weiß er bereits zu diesem Zeitpunkt, dass er auch bei einer möglichen Stichwahl seine Stimme nicht im Wahllokal abgeben kann, so kann er gleichzeitig bei der Beantragung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen für die erste Wahl auch einen formlosen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen für eine mögliche Stichwahl stellen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 17.08.2011

Evelin Schulz Gemeindewahlleiter